

Steuer-News

INFORMATIONSBLATT DES BDST

Aktuelles Steuerurteil

Kein Buchwertprivileg bei Teil-Kommanditanteilsübertragung auf juristische Person

Vor dem FG Baden-Württemberg klagte eine GmbH & Co. KG. Ein Kommanditist besaß 20,59 Prozent der Anteile in seinem Privatvermögen und übertrug 3 Prozent davon unentgeltlich in das Grundstockvermögen einer nicht gemeinnützigen Stiftung. Die KG behandelte die Übertragung gewinnneutral zu Buchwerten. Das beklagte Finanzamt war jedoch der Ansicht, dass durch den Übertragungsvorgang stille Reserven aufzudecken seien. Der Übertragungsgewinn sei aus der Teil-Anteilsübertragung als laufender Gewinn zu versteuern und unterliege der Gewerbesteuer. Die aufgedeckten stillen Reserven würden auf den Firmenwert der Klägerin entfallen. Das FG schloss sich mit Urteil vom 6. Juni 2025 weitestgehend der Meinung des FA an und bestätigte, dass die Übertragung nicht nach Buchwerten erfolgen kann. Es läge zwar eine unentgeltliche Übertragung eines Teils eines Mitunternehmeranteils vor. Unter dieser sei die Übertragung eines Bruchteils der Anteile des Gesellschaftsvermögens auf den Rechtsnachfolger zu verstehen. Der Rechtsnachfolger ist jedoch keine natürliche Person, wie es das Gesetz bei dieser

Übertragung vorschreibt. Ein Gewinn wurde realisiert, da der Verkehrswert größer als der Buchwert war. Das Gericht stellt zudem fest, dass das fehlende Buchwertprivileg bei Teil-Mitunternehmeranteilsübertragungen an juristische Personen nicht gegen den Gleichheitsgrundsatz verstößt.



Kalender der Steuer- & Sozialversicherungstermine

2026

**01**

Januar

12.01. (15.01.)	Lohn- und Kirchenlohnsteuer (monatliche VZ und jährliche Anmeldung) Solidaritätszuschlag Umsatzsteuer (monatliche und vierteljährliche Vorauszahlung)
26.01.	Zusammenfassende Meldung bei der Umsatzsteuer
26.01. (28.01.)*	Abgabetermin Beitragsnachweis zur Sozialversicherung (Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge)

**02**

Februar

10.02. (13.02)	Umsatzsteuer Sondervorauszahlung 2025
10.02. (13.02.)	Lohn- und Kirchenlohnsteuer Solidaritätszuschlag Umsatzsteuer (monatliche Vorauszahlung)
16.02.	Jahresmeldung für Unfallversicherung 2025
16.02.	Bis spätestens zu diesem Termin muss die Jahresmeldung zur Sozialversicherung 2025 an die Krankenkassen übermittelt werden
16.02. (19.02.)	Gewerbesteuer (Vorauszahlung) Grundsteuer (vierteljährliche Fälligkeit)
23.02. (25.02.)*	Abgabetermin Beitragsnachweis zur Sozialversicherung (Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge)
25.02.	Zusammenfassende Meldung bei der Umsatzsteuer
28.02.	Letzter Tag für die elektronische Übermittlung der Lohnsteuerbescheinigung 2025 durch den Arbeitgeber

Hinweise: Die eingeklammerten Daten bei den Steuerterminen bezeichnen den letzten Tag der dreitägigen Zahlungsschonfrist. Die Zahlungsschonfrist gilt nicht bei Bareinzahlungen und Zahlung per Scheck.

* Die Beitragsnachweise müssen der Krankenkasse spätestens um null Uhr des fünftletzten Arbeitstages eines Monats vorliegen. Sie müssen diese also spätestens im Laufe des Vortages übermitteln, damit die Krankenkasse am fünftletzten Arbeitstag darüber verfügen kann.
Die Veröffentlichung dieser Termine erfolgt nach sorgfältiger Prüfung, aber ohne Gewähr. Eine Haftung wird nicht übernommen.